

78822

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2012

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2  
Teil - Jahr 2012**Stato****Corte Costituzionale****SENTENZA DELLA CORTE COSTITUZIONALE**

del 12 gennaio 2012, n. 2

**RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA**

**Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale dell'art. 1, commi 1 e 2, della legge della Provincia autonoma di Bolzano 23 dicembre 2010, n. 15 (Disposizioni per la formazione del bilancio di previsione per l'anno finanziario 2011 e per il triennio 2011-2013 - legge finanziaria 2011)**

**Staat****Verfassungsgerichtshof****ERKENNTNIS DES VERFASSUNGSGERICHTS**

vom 12. Januar 2012, Nr. 2

**WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHER SPRACHE**

**Erkenntnis im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. Dezember 2010, Nr. 15 (Bestimmungen zur Erstellung des Haushaltsvoranschlags für das Finanzjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 - Finanzgesetz 2011)**

ERKENNTNIS NR. 2  
JAHR 2012REPUBLIK ITALIEN  
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES  
hat  
DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus: Alfonso QUARANTA, Präsident; Franco GALLO, Luigi MAZZELLA, Gaetano SILVESTRI, Sabino CASSESE, Paolo Maria NAPOLITANO, Giuseppe FRIGO, Alessandro CRISCUOLO, Paolo GROSSI, Giorgio LATTANZI, Aldo CAROSI, Marta CARTABIA, Sergio MATTARELLA, Mario Rosario MORELLI, Richter,

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. Dezember 2010, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 - Finanzgesetz 2011), das mit dem am 4.-9. März 2011 zugestellten, am 14. März 2011 in der Kanzlei hinterlegten und im Rekursregister 2011 unter Nr. 21 eingetragenen Rekurs des Präsidenten des Ministerrates eingeleitet wurde;

Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Franco Gallo in der öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 2011;

Nach Anhören der Staatsadvokatin, Maria Letizia Guida, für den Präsidenten des Ministerrates und der Rechtsanwälte Giuseppe Franco Ferrari und Roland Riz für die Autonome Provinz Bozen;

das nachstehende

## ERKENNTNIS

erlassen.

*Zum Sachverhalt*

1.- Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, hat mit dem am 4. März 2011 zugesandten, am darauf folgenden 9. März von der Provinz erhaltenen und am 14. März 2011 hinterlegten Rekurs Hauptfragen der Verfassungsmäßigkeit bezüglich verschiedener Bestimmungen u.a. des Art. 1 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. Dezember 2010, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 - Finanzgesetz 2011) wegen Verletzung des Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) und des Art. 119 der Verfassung sowie der Art. 8, 9 und 73 Abs. 1-*bis* des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) aufgeworfen.

1.1.- In den angefochtenen Absätzen des Art. 1 des genannten Landesgesetzes Nr. 15/2010 wird Nachstehendes vorgesehen: a) „Ab der Steuerperiode 2010 sind Personen mit einem für den regionalen Einkommenssteuerzuschlag steuerpflichtigen Einkommen bis einschließlich 12.500,00 Euro von der Entrichtung des regionalen Einkommenssteuerzuschlages laut Artikel 50 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Dezember 1997, Nr. 446, in geltender Fassung, befreit.“ (Abs. 1); b) „Ab der Steuerperiode 2010 sind Personen mit zu Lasten lebenden Kindern und einem für den regionalen Einkommenssteuerzuschlag steuerpflichtigen Einkommen bis einschließlich 25.000,00 Euro von der Entrichtung des regionalen Einkommenssteuerzuschlages laut Artikel 50 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Dezember 1997, Nr. 446, in geltender Fassung, befreit.“ (Abs. 2).

Der Rekurssteller erklärt an erster Stelle, dass die angefochtenen Bestimmungen die in den genannten Statusbestimmungen verankerten Gesetzgebungsbefugnisse der Provinz überschreiten und verweist diesbezüglich auf Art. 73 Abs. 1-*bis* des DPR Nr. 670/1972, der wie folgt lautet: „Sofern der Staat die Möglichkeit vorsieht, können die Provinzen für die Staatssteuern auf jeden Fall die Steuersätze ändern und Befreiungen, Abzüge und Freibeträge vorsehen; dies im Rahmen der höheren Steuersätze, wie sie von den staatlichen Bestimmungen festgesetzt sind.“ Nach Ansicht der Generalstaatsadvokatur können die Autonomen Provinzen Trient und Bozen aufgrund genannter Statutsbestimmung die Regelung der Staatssteuern nur in den Grenzen ändern, die in den Rechtsvorschriften des Staates für jede spezifische Staatssteuer vorgesehen sind („Sofern der Staat die Möglichkeit vorsieht“). Der Verfassungsgerichtshof vertritt diese Auslegung auch im Erkenntnis Nr. 357/2010.

In diesem Fall, betreffend den regionalen Einkommenssteuerzuschlag, gelten die im Art. 50 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 (Einführung der regionalen Wertschöpfungssteuer, Neufestlegung der Einkommensstufen, Steuersätze und Abzüge in Bezug auf die Einkommenssteuer IRPEF, Einführung einer regionalen Zusatzsteuer sowie Neuordnung der Regelung der örtlichen Steuern) enthaltenen gesamtstaatlichen Bestimmungen, laut denen *der Beteiligungssteuersatz der regionalen Zusatzsteuer gemäß Art. 1 auf 0,50 Prozent festgelegt wird. Jede Region kann mit eigener, innerhalb 31. Dezember des Jahres vor dem Jahr, auf das sich die Zusatzsteuer bezieht, im Gesetzblatt zu veröffentlichen Maßnahme den genannten Steuersatz bis 1 Prozent erhöhen. Die Regionen können beschließen, die Erhöhung - wenn sie für den Steuerzahler im Vergleich zur geltenden Erhöhung günstiger ist - auch auf den Steuerzeitraum anzuwenden, auf den sich die Zusatzsteuer bezieht*. Der Rekurssteller betont, dass die Regionen zwar aufgrund des genannten Art. 50 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 446/1997 den in den staatlichen Bestimmungen festgelegten Steuersatz erhöhen, jedoch keine Steuerbefreiungen einführen können, wie hingegen in den beiden angefochtenen Absätzen vorgesehen ist. Demzufolge *überschreiten* letztere die *im einschlägigen Staatsgesetz angeführten Möglichkeiten* und widersprechen somit dem Art. 73 Abs. 1-*bis* des Autonomiestatutes .

Im Sinne dieser Ausführungen werden *gleichzeitig* auch die erwähnten Verfassungsbestimmungen *verletzt, die dem Staat die Gesetzgebungsbefugnis hinsichtlich der Regelung der eigenen Steuern zuerkennen und die Regionen und die Autonomen Provinzen verpflichten, Steuerbestimmungen gemäß den Prinzipien der Koordinierung der öffentlichen Finanzen und des Steuersystems zu erlassen*.

2. - Die Autonome Provinz Bozen hat sich in das Verfahren eingelassen und beantragt, dass die Frage für offensichtlich unzulässig und jedenfalls für offensichtlich unbegründet erklärt werde.

Die Autonome Provinz wendet als Rekursgegnerin vor allem die Unzulässigkeit der in Bezug auf Art. 8 und 9 des Sonderstatutes für Trentino-Südtirol aufgeworfene Frage wegen *Verallgemeinerung und Unbestimmtheit* ein, weil der Rekurssteller sich darauf beschränkt hat, die Verletzung genannter Statusbestimmungen zu erklären, ohne anzugeben, um welche im Statut enthaltene Sachgebiete es sich in diesem Fall handle und welche der der Landesgesetzgebungsbefugnis gesetzte Grenzen verletzt worden seien, so dass die Provinz ihr Verteidigungsrecht nicht ausüben kann.

In der Hauptsache behauptet die Autonome Provinz, dass die Befreiungen vom regionalen Einkommenssteuerzuschlag gemäß den angefochtenen Abs. 1 und 2 des Art. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 15/2010 nicht dem Art. 73 Abs. 1-*bis* des Sonderstatutes widersprechen, sondern sogar als dessen Anwendung zu verstehen sind.

Bezug nehmend auf letztere Bestimmung schickt die Rekursgegnerin voraus, dass diese im VI. Abschnitt des Sonderstatutes durch Art. 2 Abs. 107 Buchst. c) Z. 2) des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191 (Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates - Finanzgesetz 2010) hinzugefügt wurde und dass der Abs. 107 wiederum *im Sinne und für die Wirkungen* des Art. 104 Abs. 1 des Statutes (Art. 2 Abs. 106 des Gesetzes Nr. 191/2009) aufgrund des Vorabkommens zwischen dem Staat und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen - das als „Mailänder Abkommen“ bekannt ist - erlassen wurde.

Laut den Anwälten der Provinz wird im Art. 73 Abs. 1-*bis* des Statutes den Autonomen Provinzen die Möglichkeit eingeräumt, „auf jeden Fall“ was die Staatssteuern betrifft, für die der Staat die Möglichkeit eines Eingriffes seitens der Regionen und der Autonomen Provinzen („Sofern der Staat die Möglichkeit vorsieht“) vorsieht und die derzeit in dem regionalen Einkommenssteuerzuschlag und der Wertschöpfungssteuer (IRAP) bestehen, - *Steuersätze zu ändern und Befreiungen, Abzüge und Freibeträge vorzusehen, wobei einzig und allein die „höheren Steuersätze“, wie sie in den staatlichen Bestimmungen festgesetzt sind, zu beachten sind.* In diesem Fall - so die Anwälte der Provinz - sind aufgrund der angefochtenen Bestimmungen Befreiungen vom regionalen Einkommenssteuerzuschlag gemäß Art. 73 Abs. 1-*bis* des Statutes möglich, a) weil es sich um eine Staatssteuer (regionaler Einkommenssteuerzuschlag) handelt, deren Ertrag gänzlich den Autonomen Provinzen zusteht (die sich also infolge der Befreiungen für eine geringere Steuereinnahme entscheiden), b) weil der Staat den Regionen und den Autonomen Provinzen die Möglichkeit einräumt, im Rahmen dieser Steuer einzugreifen, c) weil die Grenze der in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen „höheren Steuersätze“ berücksichtigt wird, da dadurch eine Reduzierung des Ertrages bewirkt wird, und d) weil sie ab dem Jahr 2010 gelten.

Durch die Leugnung der Gesetzgebungsbefugnis der Provinz würden zudem - nach Ansicht der Provinz - sowohl einer der Punkte des vor der Einführung der Änderungen zum Sonderstatut mit dem Gesetz Nr. 191/2009 abgeschlossenen Abkommens zwischen dem Staat und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen umgangen als auch die Erfordernisse der Unterstützung der minderbemittelten Bürger bestritten, welche die Gesetzesmaßnahme der Provinz begründen.

3. - Kurz vor der öffentlichen Verhandlung haben die Autonome Provinz Bozen und der Präsident des Ministerrates Schriftsätze hinterlegt.

3.1.- Die Autonome Provinz als Rekursgegnerin bestätigt die im eigenen Einlassungsschriftsatz dargelegten Ausführungen sowie die darin enthaltenen Schlussfolgerungen.

Insbesondere wird nochmals beantragt, die in Bezug auf Art. 8 und 9 des DPR Nr. 670/1972 aufgeworfene Frage für unzulässig zu erklären, und betont, dass die angefochtenen Bestimmungen auf Art. 73 Abs. 1-*bis* des Sonderstatutes gründen, durch den (wie auch der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Nr. 357/2010 anerkannt hat) die Gesetzgebungsbefugnis der Provinz im Bereich der Staatssteuern ausgedehnt wurde, so dass die Provinz - jedes Mal, wenn in den gesamtstaatlichen Bestimmungen die Möglichkeit vorgesehen wird, dass die Regelung der Steuer geändert werden kann - Steuersätze ändern und Befreiungen vorsehen kann.

3.2.- Die Staatsadvokatur behauptet, dass in diesem Fall nicht der Art. 73 Abs. 1-*bis* des Autonomiestatutes herangezogen werden kann, weil in den gesamtstaatlichen Bestimmungen betreffend den regionalen Einkommenssteuerzuschlag (Art. 50 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 446/1997), auf die in der Statutsbestimmung verwiesen wird (*sofern der Staat für die Provinz die Möglichkeit vorsieht, Steuersätze, Begünstigungen oder Befreiungen zu ändern*), keine Möglichkeit für die Regionen vorgesehen ist, Befreiungen einzuführen.

### Zur Rechtsfrage

1.- Der Präsident des Ministerrates hat in Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) und Art. 119 der Verfassung sowie auf Art. 8, 9 und 73 Abs. 1-*bis* des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. Dezember 2010, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 - Finanzgesetz 2011) aufgeworfen.

Die angegebenen Verfassungsmäßigkeitsfragen werden hier getrennt von den weiteren, mit demselben Rekurs vom Präsidenten des Ministerrates aufgeworfenen Fragen behandelt, die der Verfassungsgerichtshof einzeln überprüfen wird.

2.- In den angefochtenen Absätzen wird Nachstehendes vorgesehen: a) „Ab der Steuerperiode 2010 sind Personen mit einem für den regionalen Einkommenssteuerzuschlag steuerpflichtigen Einkommen bis einschließlich 12.500,00 Euro von der Entrichtung des regionalen Einkommenssteuerzuschlages laut Artikel 50 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Dezember 1997, Nr. 446, in geltender Fassung, befreit.“ (Abs. 1); b) „Ab der Steuerperiode 2010 sind Personen mit zu Lasten lebenden Kindern und einem für den regionalen Einkommenssteuerzuschlag steuerpflichtigen Einkommen bis einschließlich 25.000,00 Euro von der Entrichtung des regionalen Einkommenssteuerzuschlages laut Artikel 50 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Dezember 1997, Nr. 446, in geltender Fassung, befreit.“ (Abs. 2).

Der Präsident des Ministerrates behauptet, dass diese Bestimmungen dem Art. 50 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 (Einführung der regionalen Wertschöpfungssteuer, Neufestlegung der Einkommensstufen, Steuersätze und Abzüge in Bezug auf die Einkommenssteuer IRPEF, Einführung einer diesbezüglichen regionalen Zusatzsteuer sowie Neuordnung der Regelung der örtlichen Steuern) widersprechen, laut dem die Regionen nur die Möglichkeit haben, den Steuersatz des regionalen Einkommenssteuerzuschlages zu erhöhen, und nicht die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Befreiungen von dieser Steuer einzuführen. De facto wird im genannten Art. 50 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 446/1997 vorgesehen, dass der Beteiligungssteuersatz der regionalen Zusatzsteuer auf 0,50 Prozent festgelegt wird und dass jede Region mit eigener, innerhalb 31. Dezember des Jahres vor dem Jahr, auf das sich die Zusatzsteuer bezieht, im Gesetzblatt zu veröffentlichender Maßnahme den genannten Steuersatz bis 1 Prozent erhöhen kann. Die Regionen können beschließen, die Erhöhung - wenn sie für den Steuerzahler im Vergleich zur geltenden Erhöhung günstiger ist - auch auf den Steuerzeitraum anzuwenden, auf den sich die Zusatzsteuer bezieht. Genannte Steuersätze von 0,50 Prozent und von 1 Prozent wurden durch Art. 3 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. Februar 2000, Nr. 56 (Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Steuerföderalismus laut Art. 10 des Gesetzes vom 13. Mai 1999, Nr. 133) später auf 0,9 Prozent bzw. 1,4 Prozent erhöht.

Aufgrund dieser Prämissen behauptet der Rekurssteller, dass der beanstandete Widerspruch der Landesbestimmungen zu den gesamtstaatlichen Vorschriften dazu führt, dass die angefochtenen Bestimmungen a) die Gesetzgebungsbefugnisse der Provinz gemäß Art. 8, 9 und 73 Abs. 1-*bis* des Sonderstatutes für Trentino-Südtirol überschreiten; b) Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) und Art. 119 der Verfassung verletzen, nach denen die Regelung der Staatssteuer dem Staat vorbehalten ist, unbeschadet der der Provinz aufgrund desselben Art. 73 Abs. 1-*bis* des Statutes eingeräumten Maßnahmen.

3.- Die Anwälte der Autonomen Provinz haben die Unzulässigkeit der in Bezug auf Art. 8 und 9 des DPR Nr. 670/1972 aufgeworfenen Frage wegen *Verallgemeinerung und Unbestimmtheit* eingewandt, weil der Rekurssteller sich darauf beschränkt hat, die Verletzung genannter Statusbestimmungen zu erklären, ohne anzugeben, um welche im Statut enthaltene Sachgebiete es sich in diesem Fall handle, und welche der Landesgesetzgebungsbefugnis gesetzte Grenzen verletzt worden seien.

Der Einwand ist unbegründet.

Mit der Behauptung, dass *die angefochtenen Bestimmungen die Grenzen der im Statut verankerten Zuständigkeiten der Provinz (Art. 8, 9 und 73 Abs. 1-*bis* des DPR Nr. 670/1972) überschreiten*, erklärte der Rekurssteller offensichtlich, dass die Abs. 1 und 2 des Art. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 15/2010 ein Sachgebiet betreffen, das aufgrund der genannten Statusbestimmungen weder unter die primäre noch unter die konkurrierende den Provinzen Trient und Bozen zuerkannten Gesetzgebungsbefugnisse fällt. Die Schlussfolgerung des Nichtvorhandenseins jedweder Legitimation in beiden Statusbe-

stimmungen führt dazu, dass die Angabe der Zuständigkeiten der Provinz offenbar sinnlos ist, weil im Rahmen derselben nicht der Erlass von Maßnahmen betreffend Befreiungen von Staatssteuern vorgesehen sei und deshalb die Frage zulässig ist.

4.- In der Hauptsache sind die aufgeworfenen Fragen unbegründet.

Die in den angefochtenen Landesbestimmungen vorgesehenen Befreiungen vom regionalen Einkommenssteuerzuschlag sind nämlich - wie der Verfassungsgerichtshof erklärt hat - aufgrund Art. 73 Abs. 1-*bis* des Sonderstatutes für Trentino-Südtirol erlaubt.

4.1.- Im genannten, mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 durch Art. 2 Abs. 107 Buchst. c) Z. 2) des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191 (Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates - Finanzgesetz 2010) hinzugefügten Absatz wird Nachstehendes vorgesehen: „Sofern der Staat die Möglichkeit vorsieht, können die Provinzen für die Staatssteuern auf jeden Fall die Steuersätze ändern und Befreiungen, Abzüge und Freibeträge vorsehen; dies im Rahmen der höheren Steuersätze, wie sie von den staatlichen Bestimmungen festgesetzt sind.“ Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in den Erkenntnissen Nr. 323/2011 und Nr. 357/2010 erklärt hat, ist genannte Statusbestimmung dahin auszulegen, dass - sollte der Ertrag einer Staatssteuer gänzlich den Autonomen Provinzen zustehen - letztere, wenn sie aufgrund gesamtstaatlicher Bestimmungen Änderungen zu den Steuersätzen, Befreiungen, Abzügen und Freibeträgen vornehmen dürfen („Sofern der Staat die Möglichkeit vorsieht“), dies frei („auf jeden Fall“) entscheiden können, sofern dabei nicht die im Staatsgesetz vorgesehenen „höheren Steuersätze“ überschritten werden. Insbesondere kann nicht der Auslegung des Präsidenten des Ministerrates zugestimmt werden, nach der die Provinzen aufgrund des Autonomiestatutes nur die ihnen ausdrücklich in den staatlichen Bestimmungen erlaubte spezifische Änderung der Staatssteuer vornehmen können. Im Art. 73 Abs. 1-*bis* des Statutes wird den Provinzen hingegen ein großer Spielraum eingeräumt und sie werden ermächtigt, auch andere als in den staatlichen Bestimmungen vorgesehene Änderungen einzuführen und somit den Ertrag der ihnen zustehenden Staatssteuer zu beeinflussen, sofern die nachstehenden zwei Voraussetzungen gegeben sind: Erstens, dass den Provinzen aufgrund staatlicher Bestimmungen die Möglichkeit eingeräumt wird, durch Gesetzesänderungen den Ertrag zu beeinflussen, und - zweitens - dass diese Änderungen nicht zu einem stärkeren Steuerdruck führen als der, der sich aus der Anwendung des in den staatlichen Bestimmungen festgelegten Höchststeuersatzes ergibt. Unter Beachtung dieser quantitativen Grenze können demzufolge die Autonomen Provinzen *Befreiungen oder Abzüge auch im Fall vorsehen, dass in den gesamtstaatlichen Bestimmungen nur die Änderung des Steuersatzes erlaubt wird* (Erkenntnis Nr. 323/2011).

4.2. - In diesem Fall werden im Art. 1 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 15/2010 die Voraussetzungen und Grenzen gemäß genanntem Abs. 1-*bis* für die Einführung von Steuervergünstigungen in Bezug auf eine Staatssteuer seitens der Autonomen Provinz beachtet. Die angefochtenen Bestimmungen erfüllen nämlich bei der Einführung von Befreiungen vom regionalen Einkommenssteuerzuschlag nachstehende Voraussetzungen: a) Sie betreffen eine Staatssteuer (Erkenntnisse Nr. 193/2007, Nr. 2/2006, Nr. 381/2004; Beschluss Nr. 148/2006), deren Ertrag (im Sinne des Art. 50 Abs. 5 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 446/1997) gänzlich den Regionen und demzufolge den Autonomen Provinzen zusteht; b) Sie gründen auf einer gesamtstaatlichen Bestimmung (Art. 50 Abs. 3 desselben gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 446/1997), aufgrund deren genannte Provinzen den Grundsteuersatz erhöhen können; c) Sie führen notwendigerweise zu einer Reduzierung des Steuerertrags und beachten „die höheren Steuersätze, wie sie von den staatlichen Bestimmungen festgesetzt sind.“

In Anbetracht der Tatsache, dass diese Grenzen und Voraussetzungen beachtet werden, werden durch die mit den angefochtenen Bestimmungen eingeführten Befreiungen vom regionalen Einkommenssteuerzuschlag genannte Statutsbestimmungen nicht verletzt, sondern sie fußen sogar auf Art. 73 Abs. 1-*bis* des Sonderstatutes, weshalb die Fragen unbegründet sind.

Aus diesen Gründen  
Erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

mit dem Vorbehalt über die weiteren mit dem eingangs angeführten Rekurs aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. Dezember 2010, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 - Finanzgesetz 2011) mit getrennten Erkenntnissen zu entscheiden, die Unbegründetheit der Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 15/2010, die vom Präsidenten des Ministerrates in Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) und Art. 119 der Verfassung sowie Art. 8, 9 und 73 Abs. 1-*bis* des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) mit dem eingangs angeführten Rekurs aufgeworfen wurden.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 9. Jänner 2012.

Alfonso QUARANTA, Präsident

Franco GALLO, Verfasser

Gabriella MELATTI, Kanzleileiterin

am 12. Jänner 2012 in der Kanzlei hinterlegt.

Der Kanzleileiter

MELATTI